



STADTWERKE
DREIEICH

DREIEICH 



HERZLICH **WILLKOMMEN**
ZUR
BÜRGERVERSAMMLUNG
KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG

Programm Bürgerversammlung

27.11.2023

- **Begrüßung**
- **Vortrag: Gesetzgebung zur Kommunalen Wärmeplanung**
Referent: Horst Meierhofer (Geschäftsführer LDEW – Landesverband Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz)
- **Vortrag: Sachstand der Kommunalen Wärmeplanung in Dreieich**
Referentin: Maren Wenzel (Fachbüro EnergyEffizienz GmbH, Lampertheim)
- **Expertenrunde**

Programm Bürgerversammlung 27.11.2023

- Begrüßung
- **Vortrag: Gesetzgebung zur Kommunalen Wärmeplanung**
Referent: Horst Meierhofer (Geschäftsführer LDEW – Landesverband Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz)
- Vortrag: Sachstand der Kommunalen Wärmeplanung in Dreieich
Referentin: Maren Wenzel (Fachbüro EnergyEffizienz GmbH, Lampertheim)
- Expertenrunde

Bürgerversammlung Dreieich

Gesetzgebung Gebäudeenergiegesetz & kommunale Wärmeplanung

Horst Meierhofer

Geschäftsführer des Landesverbands der Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

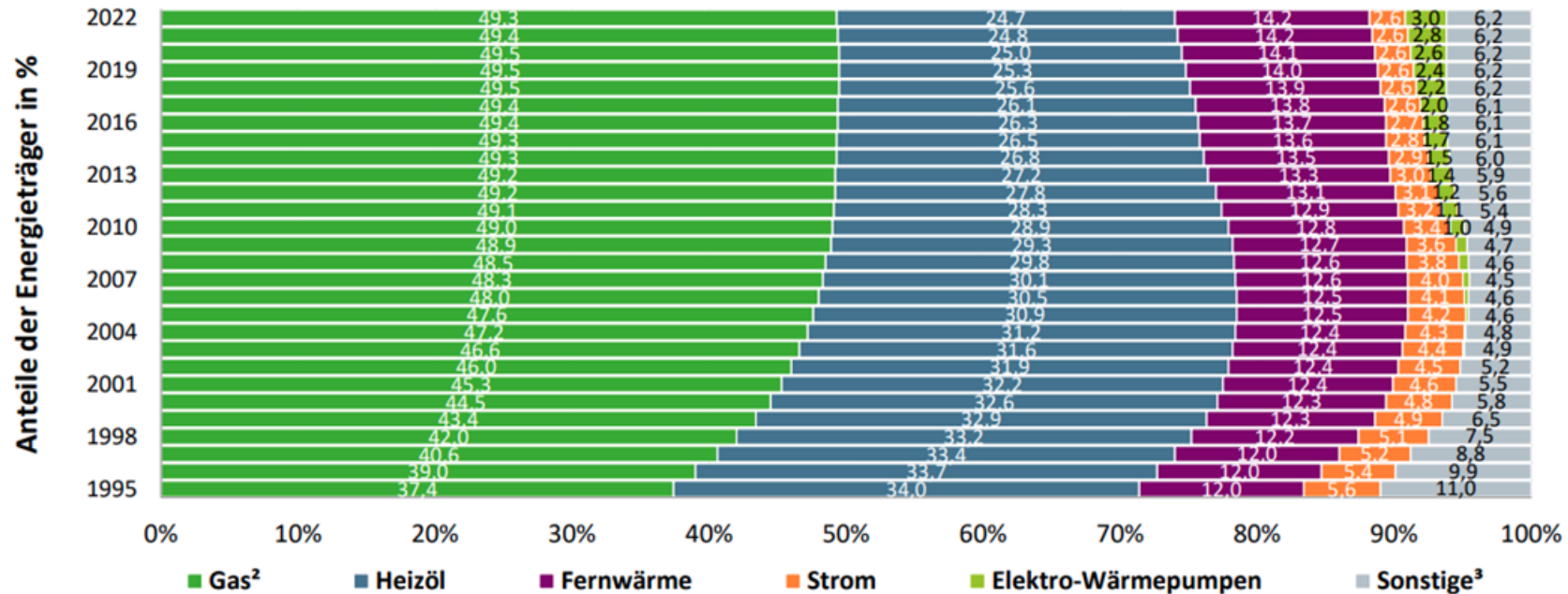
- Ziel:

Klimaneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045. Im Gebäudesektor konnten die jährlichen CO₂-Emissionen gegenüber 1990 bis 2020 bereits um über 40 Prozent gesenkt werden. Das ist ein großer Erfolg. Und dennoch liegen hier noch gewaltige Einsparpotenziale: Fast 20 Prozent aller CO₂-Emissionen in Deutschland entstehen durch das Heizen von Gebäuden, jede vierte Heizung in Deutschland ist 25 Jahre und älter und hat damit einen besonders hohen CO₂-Ausstoß.

Strom 50% EE, Wärme: ca. 15% EE

So heizt Deutschland

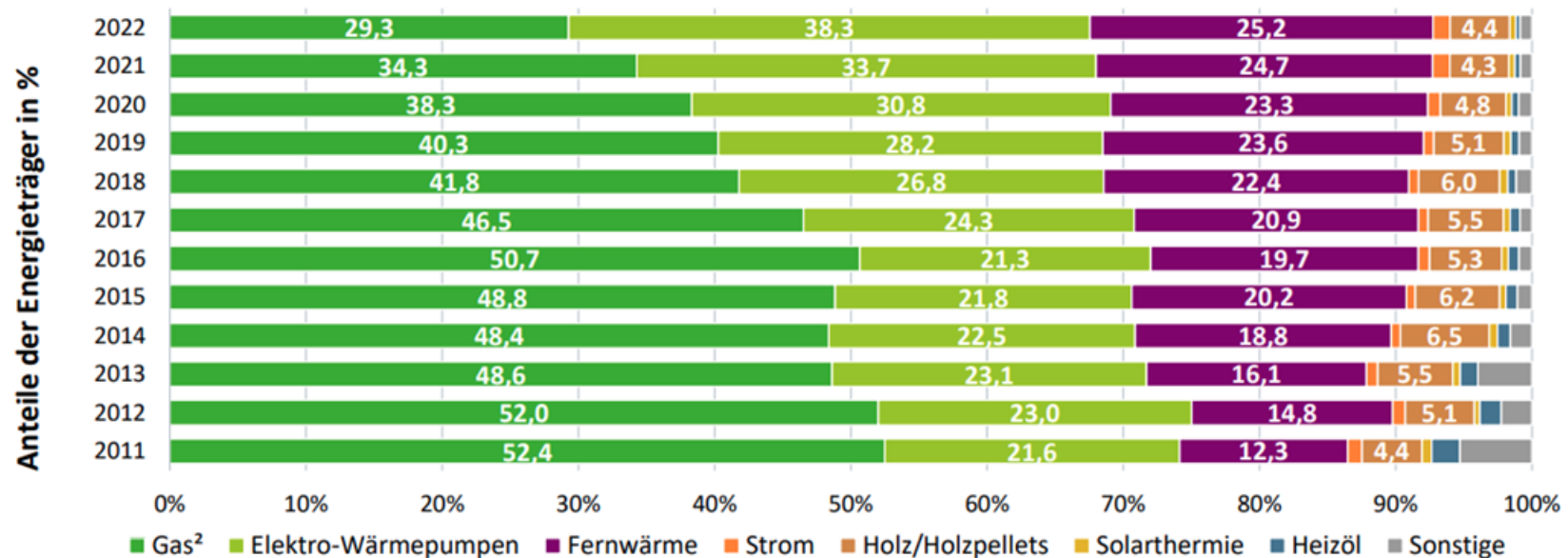
Entwicklung der Beheizungsstruktur des Wohnungsbestandes¹ in Deutschland



Quelle: BDEW, Stand 08/2023

¹ Anzahl der Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum; Heizung vorhanden; teilweise geschätzt
² einschließlich Biomethan und Flüssiggas; ³ Sonstige (u.a. Holzpellets, Solarthermie, Koks/Kohle)

Entwicklung der Beheizungsstruktur im Wohnungsneubau¹ in Deutschland (Baufertigstellungen)



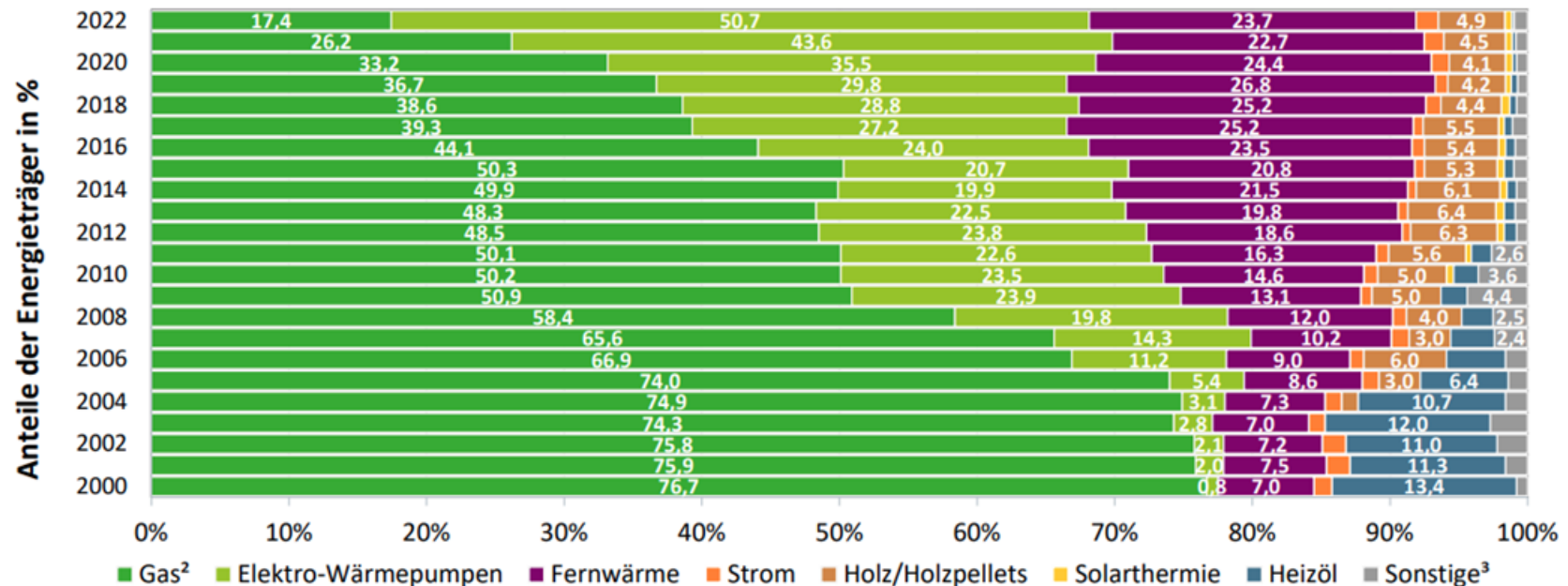
Quellen: Statistische Landesämter, BDEW; Stand 05/2023

¹ fertiggestellte neue Wohneinheiten; primäre Heizenergie;

² einschließlich Biomethan

...im Neubau (Baugenehmigungen)

Entwicklung der Beheizungsstruktur im Wohnungsneubau¹ in Deutschland (Baugenehmigungen)



Quellen: Statistische Landesämter, BDEW; Stand 05/2023

¹ zum Bau genehmigte neue Wohneinheiten; primäre Heizenergie; ² einschließlich Biomethan;

³ Sonstige (u.a. Holzpellets, Solarthermie, Koks/Kohle)

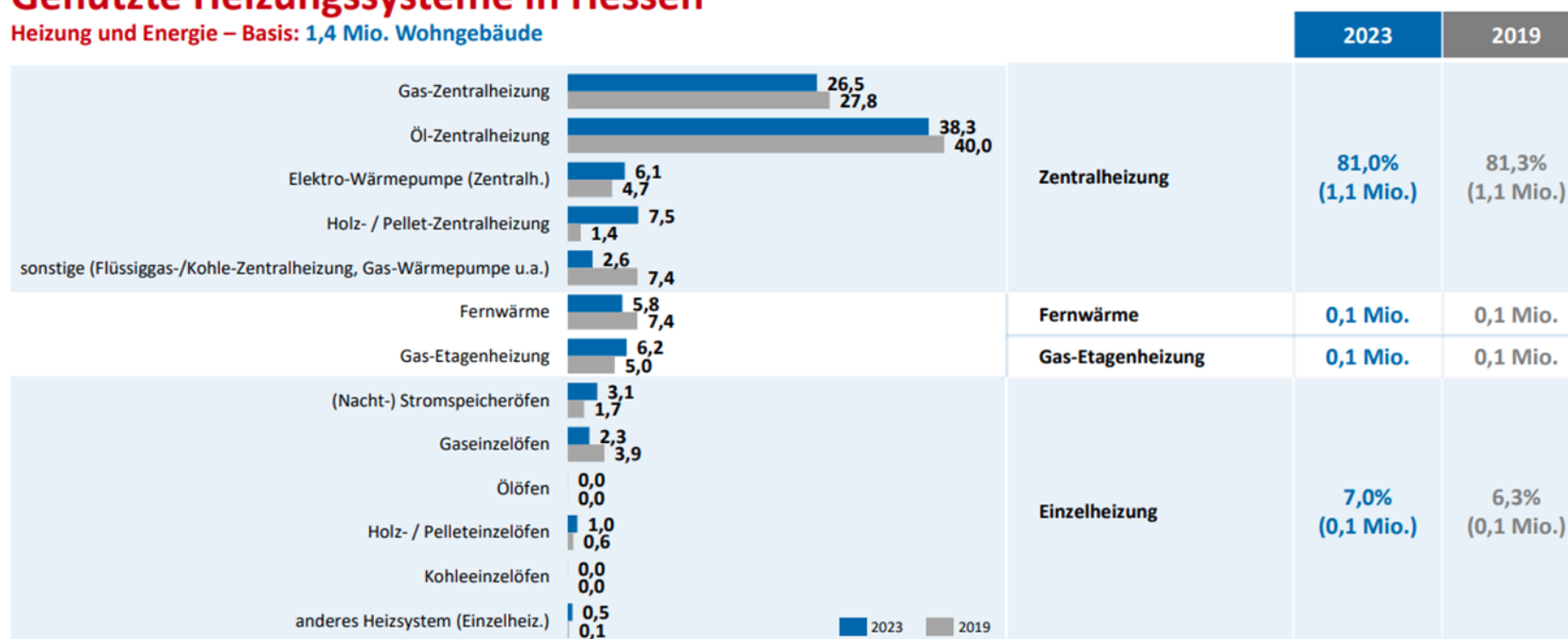
So heizt Hessen: Wohnungsgebäude



09.11.2023 Folie 6

Genutzte Heizungssysteme in Hessen

Heizung und Energie – Basis: 1,4 Mio. Wohngebäude



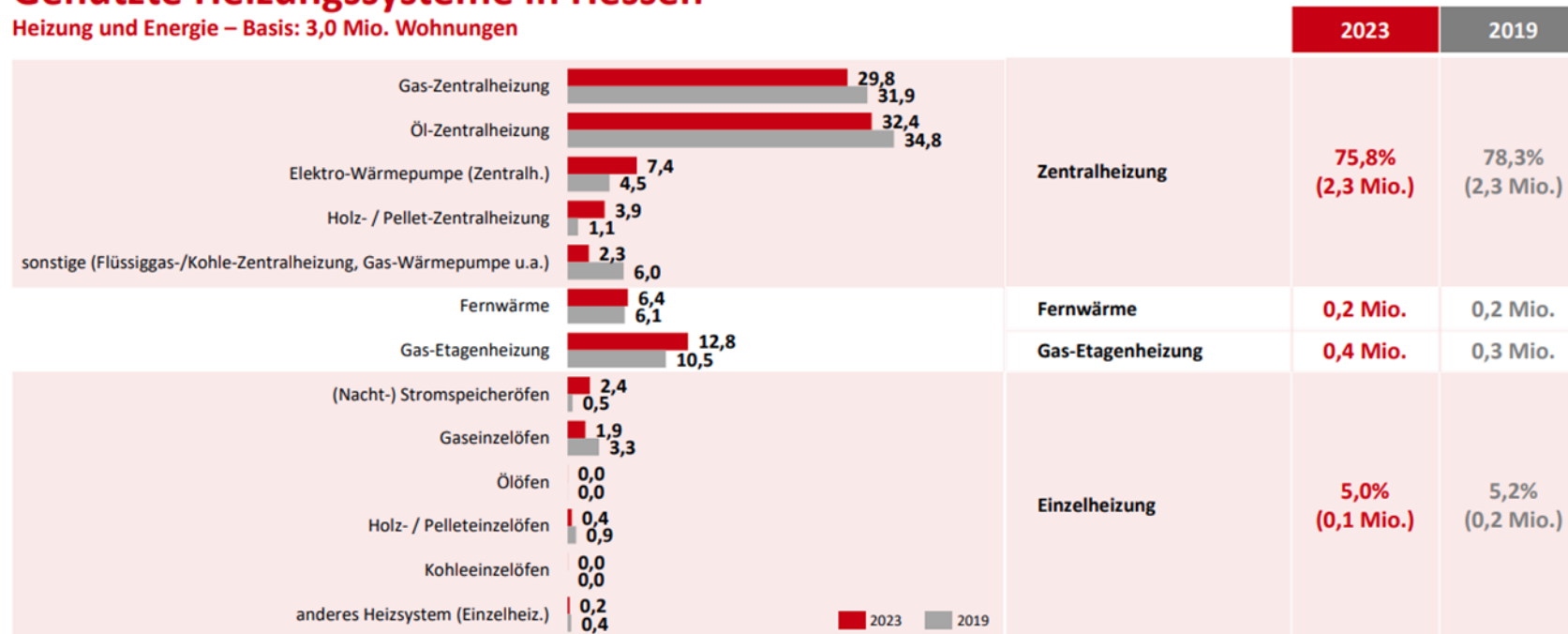
Zusammenfassung Frage 1, 1.1 und 1.2

Differenz in Summe durch Rundung; Angaben in % - n = 421

So heizt Hessen: Wohnungen

Genutzte Heizungssysteme in Hessen

Heizung und Energie – Basis: 3,0 Mio. Wohnungen



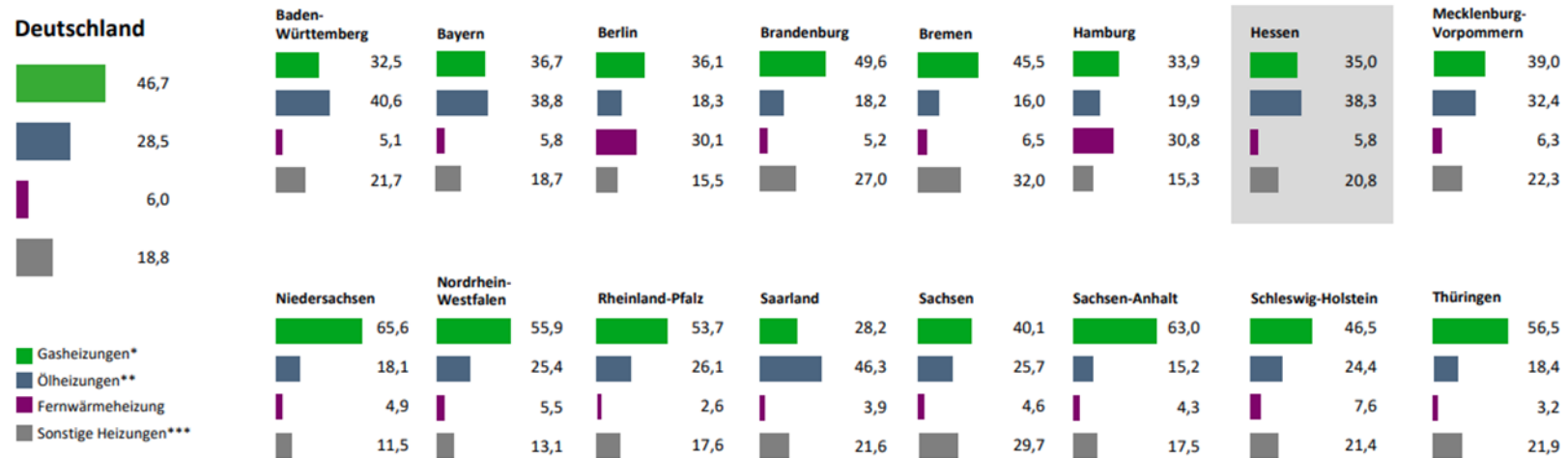
Zusammenfassung Frage 1, 1.1 und 1.2

Differenz in Summe durch Rundung; Angaben in % - n = 419

Heizungssysteme in Deutschland 2023 Gebäude

Genutzte Heizungssysteme 2023 in den Bundesländern

Basis: 19,5 Mio. Wohngebäude



*alle Gasheizungen (Zentral-, Etagenheizungen und Gaseinzelöfen)

** alle Ölheizungen (Zentralheizungen und Öleinzelöfen)

*** alle sonstigen Heizsysteme wie z. B. Holz-/Pellet-Zentralheizung, Elektro-Wärmepumpe, Kohle

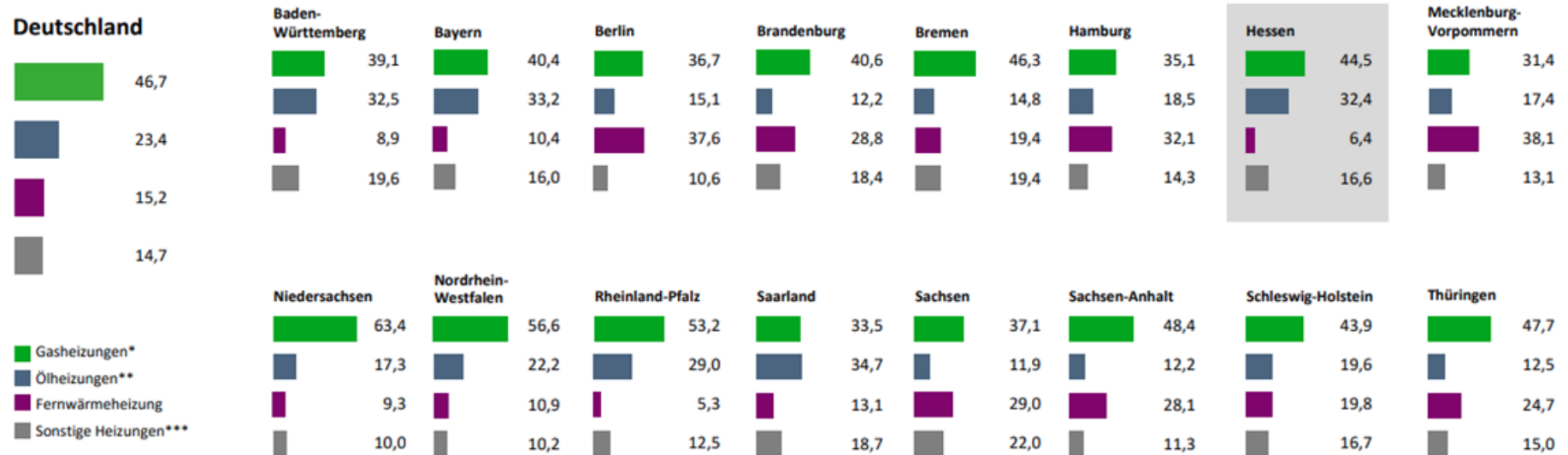
Zusammenfassung Frage 1, 1.1 und 1.2: Wird Ihr derzeitiges Wohnhaus bzw. Ihre derzeitige Wohnung überwiegend mit einer Zentralheizung, einer Etagenheizung, per Fernwärmeheizung oder Einzelheizung beheizt?

Differenz in Summe durch Rundung; Angaben in % - n = 6.426

Heizungssysteme in Deutschland 2023 Wohnungen

Genutzte Heizungssysteme 2023 in den Bundesländern

Basis: 41,9 Mio. Wohnungen



*alle Gasheizungen (Zentral-, Etagenheizungen und Gaseinzelöfen)

** alle Ölheizungen (Zentralheizungen und Öleinzelöfen)

*** alle sonstigen Heizsysteme wie z. B. Holz-/Pellet-Zentralheizung, Elektro-Wärmepumpe, Kohle

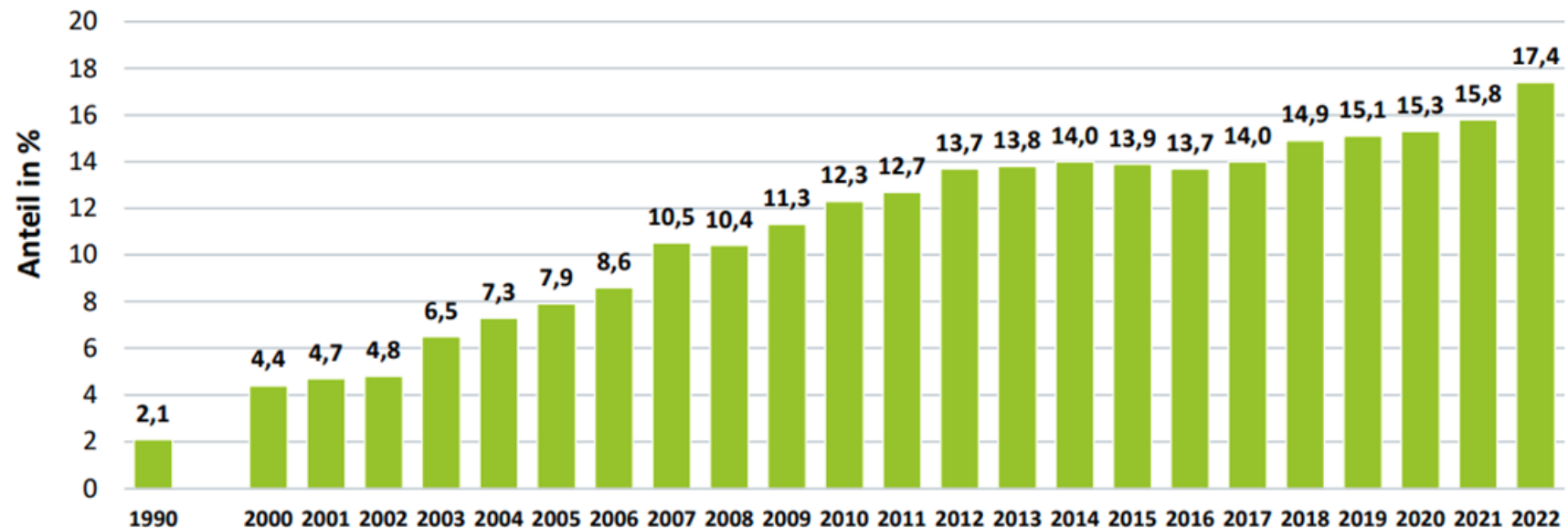
Zusammenfassung Frage 1, 1.1 und 1.2: Wird Ihr derzeitiges Wohnhaus bzw. Ihre derzeitige Wohnung überwiegend mit einer Zentralheizung, einer Etagenheizung, per Fernwärmeheizung oder Einzelheizung beheizt?

Differenz in Summe durch Rundung; Angaben in % - n = 6.426



Anteil des durch Erneuerbare Energien gedeckten Wärmeverbrauchs steigt

Entwicklung des Anteils Erneuerbarer Energien bezogen auf den Endenergieverbrauch an Wärme und Kälte in Deutschland (einschl. Fernwärmeverbrauch)

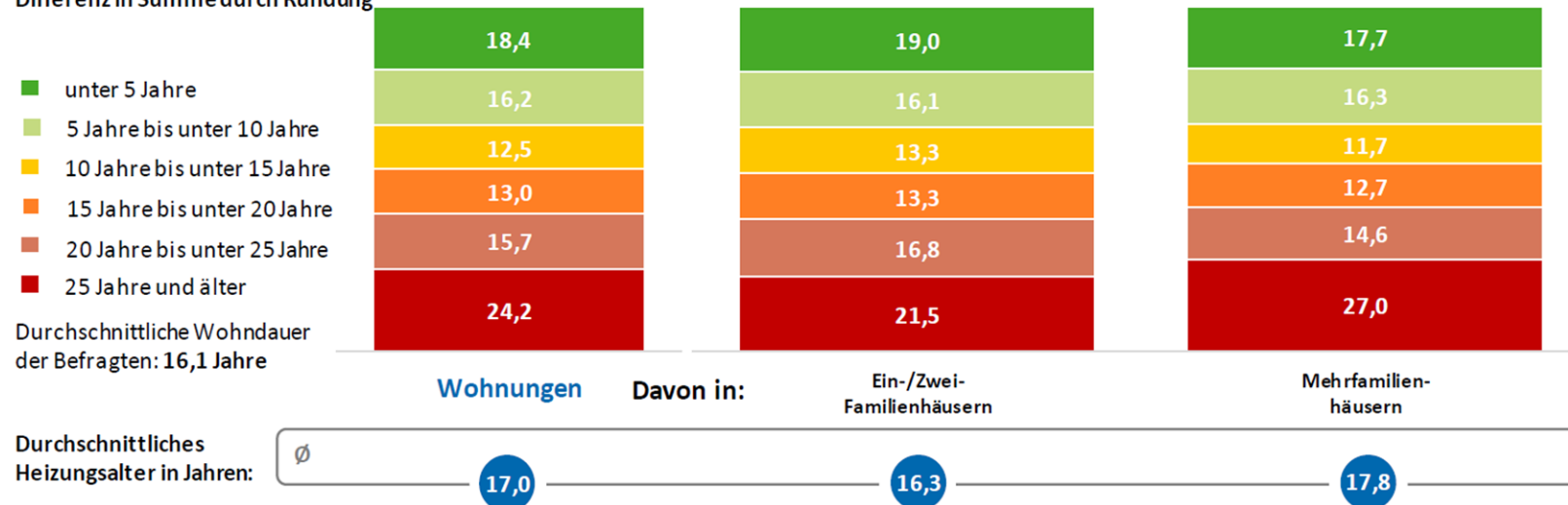


Quelle: BMWK auf Basis Arbeitsgruppe Erneuerbare-Energien-Statistik (AGEE-Stat), Stand 02/2023

Alter der Heizungsanlagen

Heizung und Energie – Basis: Wohnungen

Differenz in Summe durch Rundung



Frage 2: In welchem Jahr wurde die Heizungsanlage (gemeint ist der Wärmeerzeuger/Heizkessel) eingebaut, die Sie für Ihr Wohnhaus / Ihre Wohnung überwiegend zum Heizen nutzen? Wenn Sie es nicht genau wissen, schätzen Sie bitte.

Quelle: BDEW-Studie „Wie heizt Deutschland?“; Stand: 03/2019

Angaben* in % - n = 4.867 (ohne Fernwärme)

* Fehlende Angaben (weiß nicht/k.A.) sind per Imputationsverfahren auf Basis von Gebäude- und Regionsdaten geschätzt

Gilt die Austauschverpflichtung für alte Kessel unverändert weiter?

- Öl- oder Gasheizkessel mit einer Nennleistung zwischen 4 und 400 kW, die vor dem 1. Januar 1991 eingebaut wurden, dürfen seit dem 1. November 2020 nicht mehr betrieben werden – so ist es bereits im bestehenden GEG festgelegt. Auch zukünftig müssen Heizungsanlagen ab einem Alter von 30 Jahren ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für Niedertemperatur- und Brennwertkessel (§ 72).
- Selbstnutzende Wohneigentümer betrifft diese Austauschpflicht nur, wenn sie nach dem 1. Februar 2002 ihr Haus erworben haben oder in einem Haus mit mehr als zwei Wohnungen leben. Bei Erwerb bzw. im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 ist die Heizungserneuerung vom neuen Eigentümer zu erfüllen. Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang.
- Heizkessel dürfen jedoch grundsätzlich längstens bis zum 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden.

Ich heize aktuell mit Öl oder Gas und möchte meine Heizung behalten. Was muss ich beachten?

- Es ändert sich vorerst nichts. Die Heizung kann, so wie sie ist, ohne Einschränkungen weiter betrieben werden. Die Heizung darf auch repariert werden.
- Im Jahr 2045 muss die Heizung allerdings klimaneutral umgestaltet sein. Da eine Heizung bzw. der Heizungskessel eine rechnerische Lebensdauer von 18 Jahren hat, muss bis 2045 die Heizung in der Regel noch einmal ausgetauscht werden. Bis 2045 ist es wahrscheinlich, dass das heutige Gasnetz auf Wasserstoff umgestellt oder stillgelegt wird. Auch dann muss eine Gasheizung gegebenenfalls ausgetauscht werden.



Gebäudeenergiegesetz (GEG) Kern der 65%-EE-Anteil-Regelung

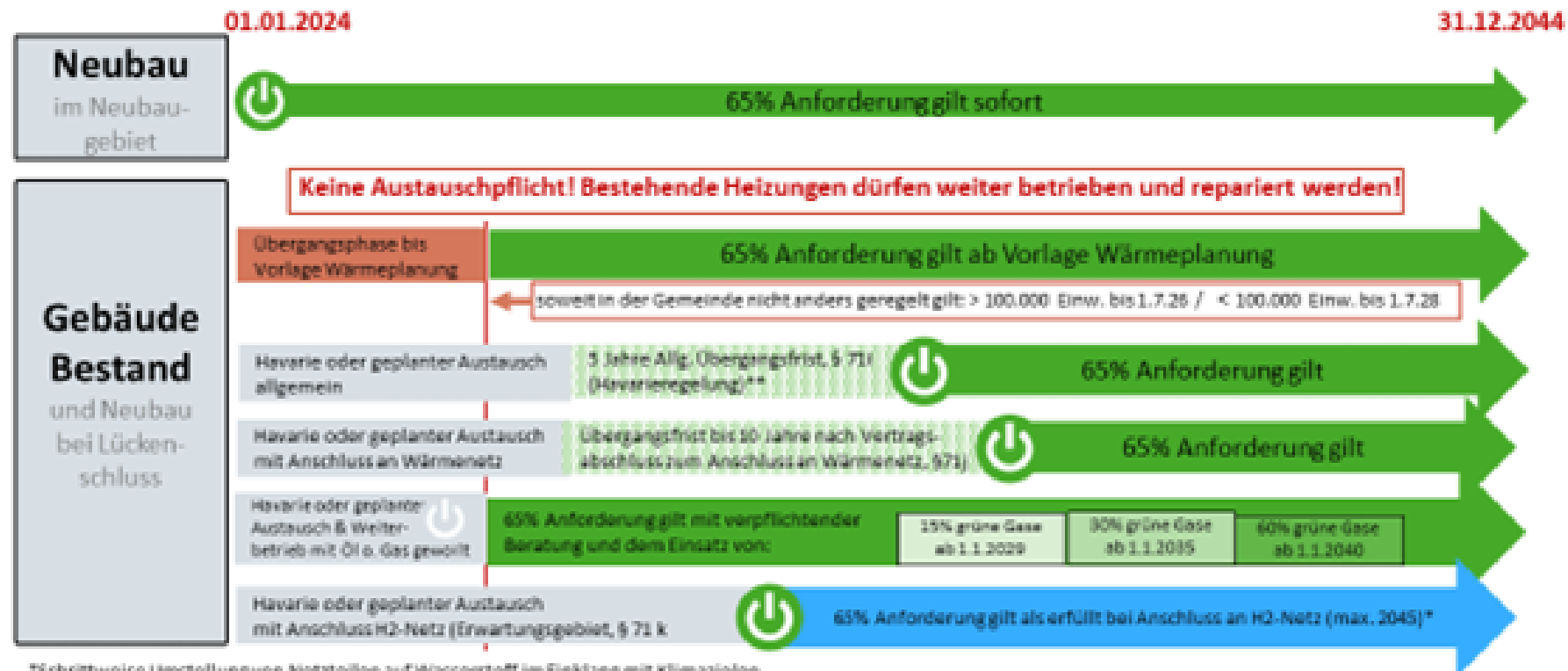
- Rechnerischer Einzelnachweis nach DIN V 18599 (§ 71 Absatz 2)

oder

- Erfüllungsoptionen als Vereinfachung (§ 71 Absatz 3):
 - Wärmenetzanschluss (§ 71b)
 - Elektrische Wärmepumpe (§ 71c)
 - Stromdirektheizung (§ 71d)
 - Solarthermie (§ 71e)
 - Flüssige und gasförmige Biomasse- oder Wasserstoffheizung (§ 71f)
 - Heizung mit fester Biomasse (§ 71g)
 - Hybridheizung mit Wärmepumpe oder Solarthermie (§ 71h)



Zeitlich differenzierte Geltung der 65% EE-Regelung des GEG



*Schrittweise Umstellung von Netzteilen auf Wasserstoff im Einklang mit Klimazielen

** Zusätzlich zur allgemeinen Übergangsfrist gelten deutlich längere Übergangsfristen für Gasanlagenheizungen und Hallenheizungen in bestehenden Gebäuden

Quelle: GEG, Abb. in Anlehnung an BMWK-Darstellung

Was ist bei einem Neubau?

- Die Neufassung des Gebäudeenergiegesetzes sieht lediglich vor, dass ab 2024 bei neu errichteten Gebäuden in Neubaugebieten sicherzustellen ist, dass die installierte Heizung mindestens 65 Prozent der Wärme aus erneuerbaren Energien erzeugt. **Bei Bestandsgebäuden und anderen Neubauten sollen die Kommunen zuerst Pläne vorlegen, wie der klimafreundliche Umbau örtlich funktionieren soll - ob etwa Fernwärmenetze oder Gasnetze für Biogas oder Wasserstoff gebaut werden.**

Optionen im Neubau

- der Anschluss an ein Wärmenetz
- eine elektrische Wärmepumpe
- eine Stromdirektheizung
- eine Hybridheizung (Kombination aus Erneuerbaren-Heizung und Gas- oder Ölkessel)
- eine Heizung auf der Basis von Solarthermie
- eine „H2-Ready“-Gasheizung, also einer Heizung, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar ist (nur unter bestimmten Bedingungen)
- eine Biomasseheizung, Gasheizung, die nachweislich erneuerbare Gase nutzt (Biomethan, biogenes Flüssiggas oder Wasserstoff) (es gibt Unterschiede je nach Stand der kommunalen Wärmeplanung)
- Pelletheizung, der ursprüngliche Plan, Pelletheizungen nur unter Auflagen und in Bestandsgebäuden zuzulassen, wurde gekippt.

Optionen im Bestand

- In Bestandsgebäuden stehen darüber hinaus folgende Systeme zur Auswahl:
- Biomasseheizungen:
- Scheitholz-Holzvergaserkessel
- Hackschnitzelheizung
- Kamin-Kachelofen
- Gasheizungen, die nachweislich erneuerbare Gase nutzen – Biomethan, biogenes Flüssiggas oder Wasserstoff

Öl & Gas?

- Auch nach 2024 ist es noch möglich, Öl- oder Gas-Heizungen einzubauen
- Allein 2022 wurden mehr als 600.000 Gasheizungen verkauft. „Auch nach dem 1. Januar 2024 können noch Öl- und Gasheizungen eingebaut werden“, erklärt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Wer nach dem 1. Januar 2024 und bevor die neuen GEG-Regeln gelten, eine Gasheizung einbaut, muss diese ab 2029 zu anteilig 15 Prozent mit klimaneutralem Gas etwa aus Biomasse oder Wasserstoff betreiben. Dieser Pflichtanteil steigt 2035 auf 30 Prozent und 2040 auf 60 Prozent. Wenn die GEG-Regeln bereits gelten, ist der Einbau einer Gasheizung noch erlaubt, wenn diese auf Wasserstoff umgestellt werden kann und die Wärmeplanung der Kommune ein entsprechendes Versorgungsnetz vorsieht.

○ Quelle: FR

Wie alt darf die Heizung sein?

- Öl- oder Gasheizungen, die älter als 30 Jahre sind, müssen in der Regel ausgetauscht werden. Diese Regelung bleibt unverändert im bisherigen Gesetz, einschließlich der Übergangsfristen und Ausnahmeregelungen. **Niedrigtemperatur- und Brennwertkessel sind von dieser Austauschpflicht ausgenommen.**
- Eine zeitliche Begrenzung gibt es dennoch: Heizkessel dürfen nach dem Entwurf nur noch bis zum Jahr 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Ab diesem Zeitpunkt müssen die noch arbeitenden Gasheizungen zu 100 Prozent mit erneuerbaren Gasen betrieben werden.

Fotolia/Curto



Gibt es Förderungen beim Einbau
neuer Heizsysteme?



+++ Wichtige Information zur aktuellen Haushaltssperre +++

Die Bundesregierung prüft derzeit die Auswirkungen des Urteils vom Bundesverfassungsgericht vom 15. November. Das Bundesfinanzministerium hat eine sofortige Haushaltssperre verfügt, nach der aktuell keine neuen finanziellen Zusagen getätigt werden dürfen, die mit Zahlungen für die Jahre ab 2024 verbunden sind. Entsprechend kann derzeit keine Bewilligung von neuen Vorhaben erfolgen. Dies betrifft u.a. die Förderprogramme zur Energieberatung (EBN und EBW), Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) und der Energieeffizienz in der Wirtschaft (EEW). **Wichtig:** Maßnahmen zu bereits erfolgten Förderzusagen können weiterverfolgt werden.

Ausgenommen von der Sperre ist die **Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)**. Hier können in 2023 weiterhin Förderanträge gestellt und bewilligt werden. Bereits zugesagte Förderdarlehen und Investitionszuschüsse sind nicht betroffen und können wie geplant fortgeführt werden.

[STARTSEITE](#) → [SERVICE](#) → [FAQ GEBÄUDEENERGIEGESETZ \(GEG\)](#)



Förderung: Novelle der BEG-Einzelmaßnahmen (I)

- Vorgesehen ist eine Förderung aus den folgenden wesentlichen drei Elementen:
 - Grundförderung von 30 Prozent der Investitionskosten von neuen Heizungen;
 - Einkommensbonus von 30 Prozent für Haushalte mit max. 40.000 Euro zu versteuerndem Haushaltseinkommen;
 - Geschwindigkeitsbonus von 20 (25) Prozent – dieser Bonus nimmt ab 2029 alle zwei Jahre um drei Prozentpunkte ab.
- Der Innovationsbonus von 5 Prozent für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln (i.d.R. Propan) in Wärmepumpen oder für die Nutzung von Erd-, Wasser- oder Abwasserwärme in der Wärmepumpe bleibt erhalten.
- Der Höchstfördersatz beträgt jedoch 70 (75) Prozent der förderfähigen Kosten.



Förderung: Novelle der BEG-Einzelmaßnahmen (II)

- Förderfähigen Kosten: Diese wurden – nach dem bisherigen Entwurf – im Einfamilienhaus auf max. 30.000 Euro reduziert. Für Mehrfamilienhäuser gilt: 30.000 Euro für die erste Wohneinheit, je 10.000 Euro für die zweite bis sechste Wohneinheit und ab der siebenten Wohneinheit je 3.000 Euro.
- Kombination mit Effizienzmaßnahmen bis 90.000 Euro möglich
- 29. August 2023 Konsultation des BMWK zur BEG-EM-Novelle
- Die Förderfähigkeit von Hybridgeräten, die teilweise fossil betrieben werden, wird derzeit noch in den Fraktionen diskutiert.
- Ende September soll ein erster RL-Entwurf zur Konsultation gestellt werden.

Fragen & Antworten

- Der vorliegende BDEW Fragen-Antworten-Katalog (FAQ) gibt einen ersten Überblick über die wesentlichen Regelungsinhalte des aktuellen Entwurfs des Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

Inhalt

1. Allgemein
2. Gebäudeeigentümer
3. Förderung
4. Mieter
5. Städte und Kommunen
6. Nah- und Fernwärme sowie Fernkälte
7. Gasnetzbetreiber

2. Gebäudeeigentümer

2.1 Ich möchte meine Heizung behalten

+ 2.1.1 Ich heize aktuell mit Öl oder Gas und möchte meine Heizung behalten. Was muss ich beachten?

+ 2.1.2 Kann ich meine Heizung reparieren?

+ 2.1.3 Ich habe eine neue Gasheizung bestellt, kann ich diese noch einbauen lassen?

+ 2.1.4 Ich habe Fernwärme, was muss ich beachten?

+ 2.1.5 Ich heize mit einer Wärmepumpe oder einer Pelletheizung, was muss ich beachten?

2.2 Ich möchte eine neue Heizung einbauen (ggf., weil die alte Heizung nicht mehr repariert werden kann)

+ 2.2.1 Was passiert, wenn meine Heizung kaputt geht und nicht mehr repariert werden kann?

+ 2.2.2 Welche Technologien und Energieträger kann ich nutzen, um die 65 Prozent EE-Pflicht zu erfüllen?

+ 2.2.3 Welche Anforderungen gelten für die jeweiligen Technologien?

- <https://www.bdew.de/energie/waermemarkt/>

Kommunale Wärmeplanung

- Regionale Besonderheiten müssen genutzt werden
 - „one-size-fits-all“ gibt es nicht!
- Gesetzliche Grundlagen und Vorschriften für die Wärmeplanung auf kommunaler Ebene
 - Hessen ab 11/2023 für Gemeinden ab 20.000 Einwohner
 - Bund: Wärmepläne sollen in Großstädten (Gemeindegebiete mit mehr als 100.000 Einwohnern) bis zum 30. Juni 2026 vorliegen, in Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2028. Kleinere Gemeinden (unter 10.000 Einwohner) können ein vereinfachtes Wärmeplanungsverfahren durchführen. Darüber entscheiden die Länder.
 - Nähere Infos im Anhang!

Kommunale Wärmeplanung vor Ort

- Dreieich im Ballungsgebiet Rhein-Main
 - Wasserstoffkernnetz geht an Dreieich vorbei
 - Nah- und Fernwärme? In Neubaugebieten?
 - Heizkraftwerke?
 - Kraft-Wärme-Kopplung?
 - Umstellung der bestehenden Gasnetze auf Wasserstoff?
 - Insellösungen bei Industrie-Anbindung an Wasserstoffnetz: umliegende Wohngebiete mitbeliefern?
 - Aber: Fehlende Flächen für Solarthermie und keine Möglichkeiten für Geothermie (Wasserschutzgebiete)

Kommunale Wärmeplanung vor Ort



Foto: www.dreieich.de

- Kostenschätzungen für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung:
 - € 5.000 – 10.000 pro Einwohner!
- Bei ca. 45.000 Einwohnern:
 - **225 – 450 Millionen €**
 - Selbst das nötige Eigenkapital dürfte sich auf 50-100 Millionen € belaufen.
 - Investitionsbedarf ist riesig, Ausbau Erneuerbare ist da noch nicht einberechnet!

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Horst Meierhofer

Geschäftsführer

LDEW Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.

Kupferbergterrasse 16

55116 Mainz

Telefon 06131 / 627 69-25

meierhofer@ldew.de

www.ldew.de



Anhang zur kommunalen Wärmeplanung

Kommunale Wärmeplanung im Bund

[Kabinettschluss
Wärmeplanung](#)

[Themenseite
Wärmeplanung
Bundesbauministerium](#)

Drucksache 388/23

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Gesetzes
- § 2 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung
- § 3 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Wärmeplanung und Wärmepläne

Abschnitt 1

Pflicht zur Wärmeplanung

- § 4 Pflicht zur Wärmeplanung
- § 5 Bestehender Wärmeplan

Abschnitt 2

Allgemeine Anforderungen an die Wärmeplanung

- § 6 Aufgabe der planungsverantwortlichen Stelle
- § 7 Beteiligung der Öffentlichkeit, von Trägern öffentlicher Belange, der Netzbetreiber sowie weiterer natürlicher oder juristischer Personen
- § 8 Energieinfrastrukturplanungen
- § 9 Beachtung des Bundes-Klimaschutzgesetzes; Berücksichtigung von Transformationsplänen; Beachtung allgemeiner Grundsätze



Kommunale Wärmeplanung in Hessen

Im November 2022 hat der Hessische Landtag einer Novelle des Hessischen Energiegesetzes zugestimmt: Ab November 2023 werden Städte und Gemeinden ab 20.000 Einwohnern zu einer kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Dabei hilft ein Leitfaden der LEA Hessen. Er richtet sich vorrangig an Kommunen und informiert über die Vorteile einer kommunalen Wärmeplanung. Zudem erklärt er die notwendigen Schritte zur Erstellung kommunaler Wärmepläne.



LEA HESSEN
LAND- UND ENERGIEAGENTUR

Die Wärmewende voranbringen
Kommunale Wärmeplanung in Hessen gemeinsam gestalten

Die Wärmewende voranbringen: Kommunale Wärmeplanung in Hessen gemeinsam gestalten

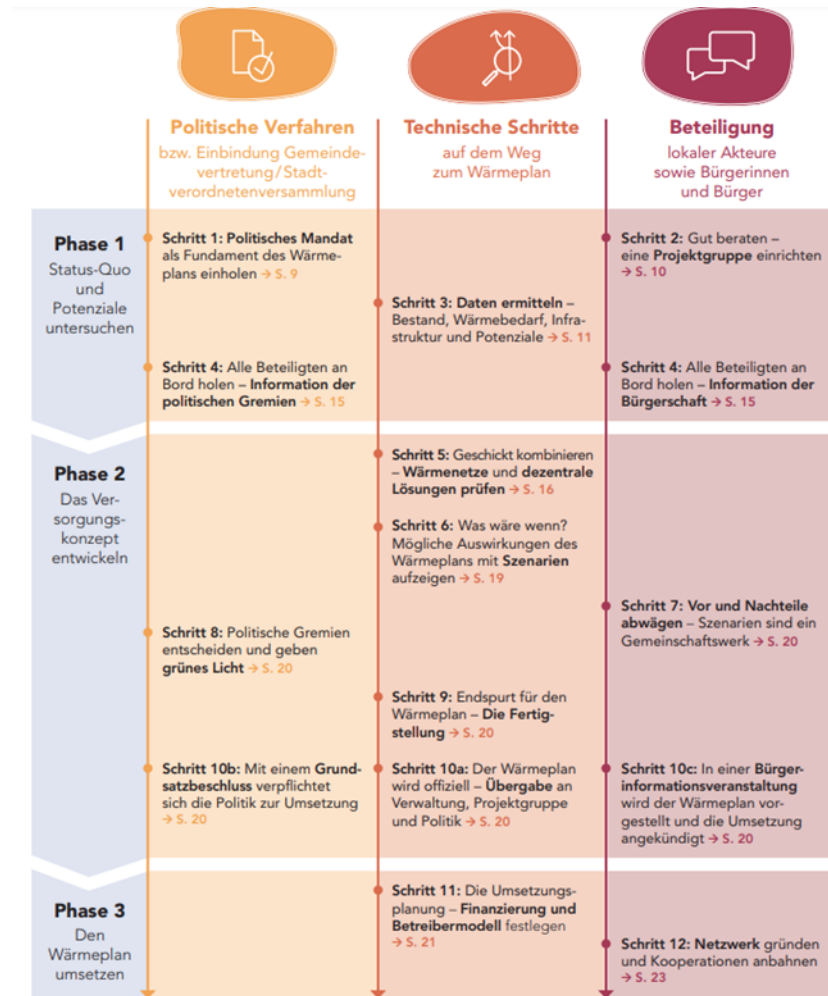
Erscheinungsdatum
11.05.2021

Themenfeld
Wärme

[↓ herunterladen \(PDF, 2,20 MIB\)](#)

[Beschreibung](#)

12 Schritte zur kommunalen Wärmeplanung



Quelle: LEA
08/2020

Wärmeatlas Hessen



Programm Bürgerversammlung 27.11.2023

- Begrüßung
- Vortrag: Gesetzgebung zur Kommunalen Wärmeplanung
Referent: Horst Meierhofer (Geschäftsführer LDEW – Landesverband Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz)
- **Vortrag: Sachstand der Kommunalen Wärmeplanung in Dreieich**
Referentin: Maren Wenzel (Fachbüro EnergyEffizienz GmbH, Lampertheim)
- Expertenrunde

Kommunale Wärmeplanung für die Stadt Dreieich

Bürgerversammlung Kommunale Wärmeplanung
27.11.2023



- Die kommunale Wärmeplanung
 - Gesetzliche Grundlage
 - Datenschutz
 - Was kann eine Kommunale Wärmeplanung leisten?
 - Was bedeutet das für mich als Bürger*in?
 - Wie verläuft die Konzepterstellung
- Erste Einblicke in Teilergebnisse

Wer wir sind..

- Stetig gewachsen in den letzten Jahren
- Insgesamt **27 Mitarbeiter*innen**
- Qualifikationen von Umwelt- und Energieingenieurwesen, Geografie, Stadt- und Verkehrsplanung über Wirtschafts-, Politik- und Rechtswissenschaften bis hin zu Pädagogik, Energieberatung und Bautechniker



Die kommunale Wärmeplanung

Landesebene:

- Nach dem Hessischen Energiegesetz (HEG) § 13 kommunale Wärmeplanung sind die Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ab dem 29. November 2023 **verpflichtet**, zur Erreichung der Energie- und Klimaziele eine kommunale Wärmeplanung zu entwickeln, fortlaufend zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

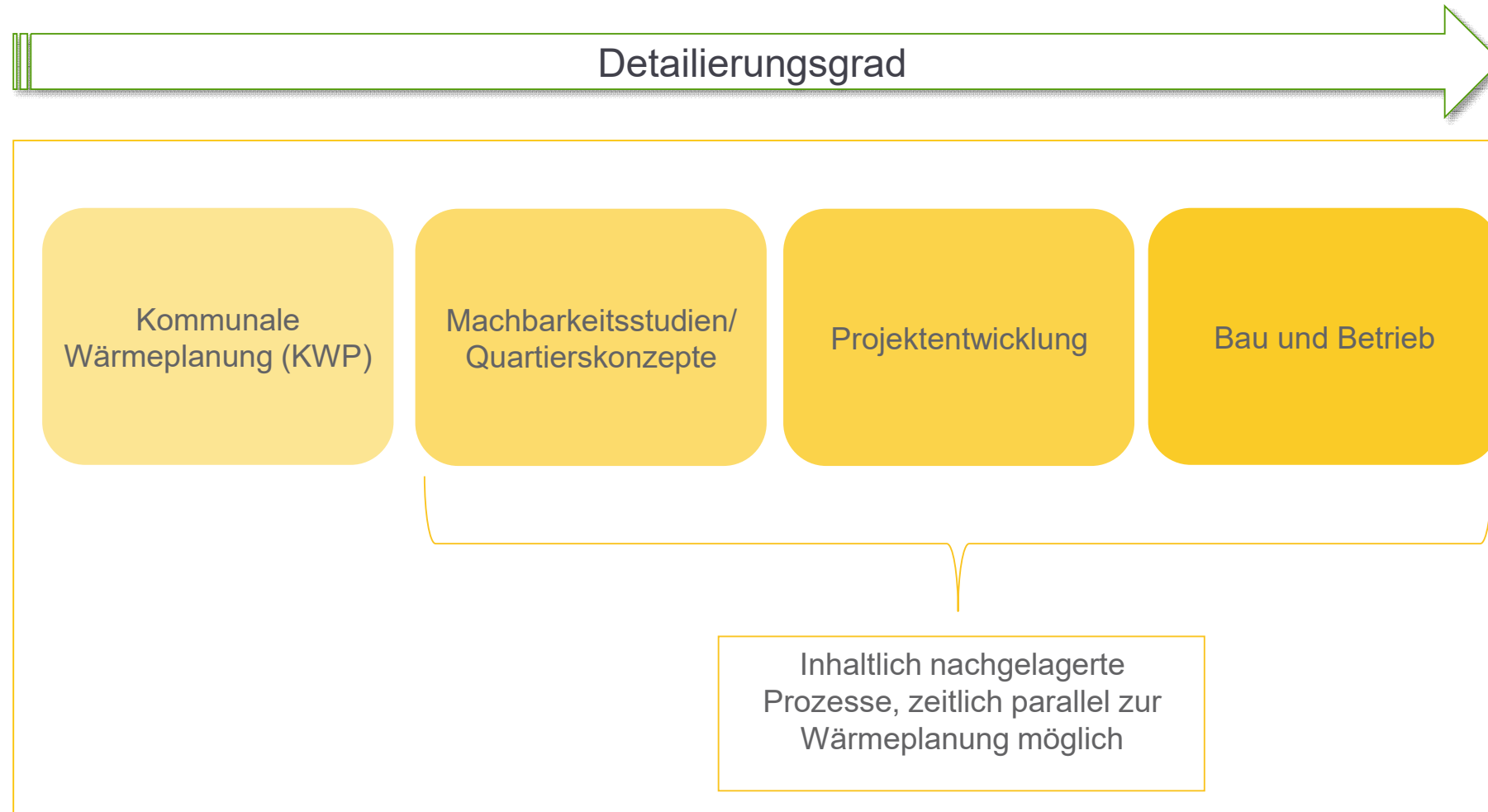
- Jede Kommune entwickelt in einem kommunalen Wärmeplan **ihren Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung**, der die jeweilige **Situation vor Ort** bestmöglich berücksichtigt.
 - **Funktioniert nur auf Basis** einer umfassenden Datengrundlage, die zu Beginn erfasst werden muss
 - Aus den veröffentlichten Darstellungen dürfen jedoch **keine** Rückschlüsse auf Energieverbrauch und Energieversorgung einzelner Bürger*innen oder auf Geschäftsbetriebe möglich sein.

Was kann eine KWP leisten?



- Ziel: Planerische Grundlage für die klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2045
- Die Wärmebereitstellung aus EE und unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetze:
 - Bis 2030: 30%
 - Bis 2040: 80%
 - Ab 2045: 100%
- Fortschreibung alle 5 Jahre
- Technologien und Entwicklungspfade werden zunächst nicht vorgeschrieben, sondern lokale Bedarfe und Potenziale ermittelt und mögliche Wege im Zielszenario skizziert
- Güte des kommunalen Wärmeplans hängt maßgeblich von der Datengrundlage ab

Einordnung der kommunalen Wärmeplanung

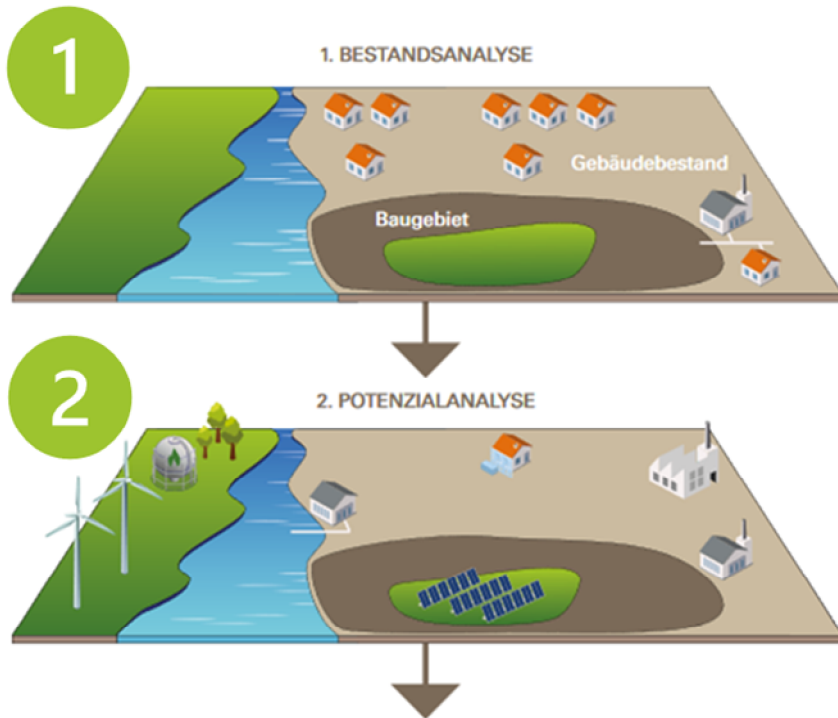


Was bedeutet die kommunale Wärmeplanung für mich als Bürger*in?



- Wärmeplanung ist eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung aufzeigt und die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung für das beplante Gebiet beschreibt.
- Stellt die Stadt einen Wärmeplan vor 2028 auf und weist darin ein Wärmenetzausbauggebiet oder Wasserstoffausbauggebiet aus, dann gelten die Vorgaben des GEG allerdings unmittelbar mit Ausweisung des Gebiets.

Wie verläuft die Konzepterstellung

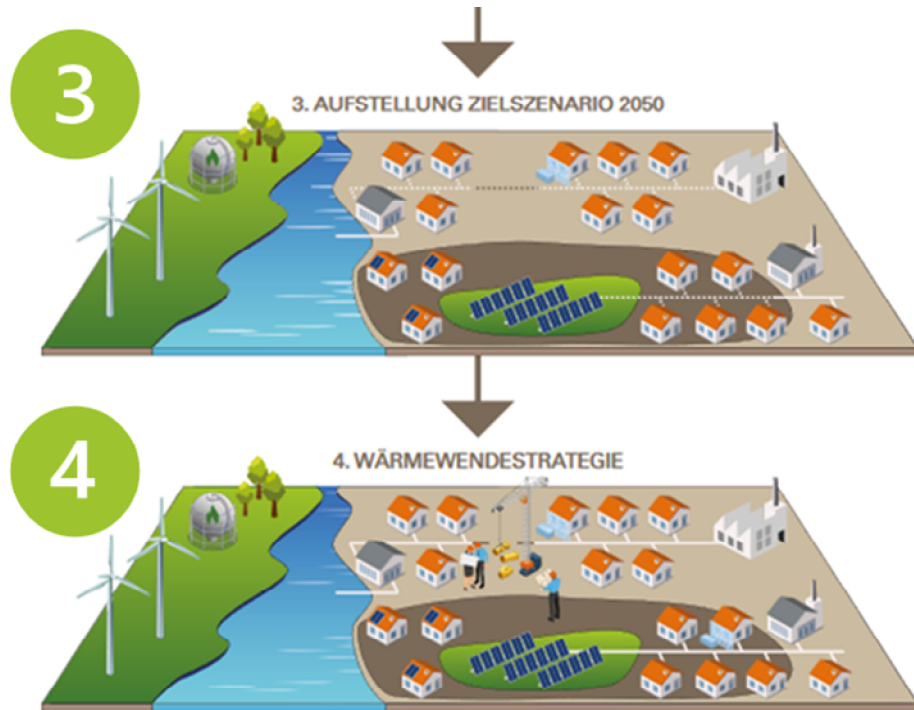


1. Dreieich energetisch erfassen

- Datenerfassung
- Bestandsanalyse des Wärmebedarfs als Basis für die Planungen

2. Potenzielle erneuerbare Wärmequellen untersuchen

- Erneuerbare Wärme- und Stromquellen
- Sanierungspotenziale



3. Entwicklung von Verbrauchs- und Versorgungsszenarien / Zieljahre 2030/2045

- Zukünftiger Wärmebedarf
- Zukünftige Versorgungsstruktur:
- Identifikation von Eignungsgebieten für zentrale/dezentrale Maßnahmen sowie Sanierungsgebiete

4. Maßnahmen für den Weg zur Klimaneutralität

- Gebäudesanierung
- Zentrale Wärmeversorgungsansätze wie Wärmenetze
- Dezentrale Wärmeversorgungsansätze auf Objektebene
- Erneuerbare Potenziale und Großwärmespeicher

Austausch & Beteiligung

Diskussionsimpuls

- Welche Erwartungen haben Sie an die kommunale Wärmeplanung?
- Anmerkungen, Ideen etc.

→ **Kontaktieren Sie uns gerne im Nachgang am Infotisch**

Nutzbare Erneuerbare Energien:

Sonne



Erdwärme

Abwasser

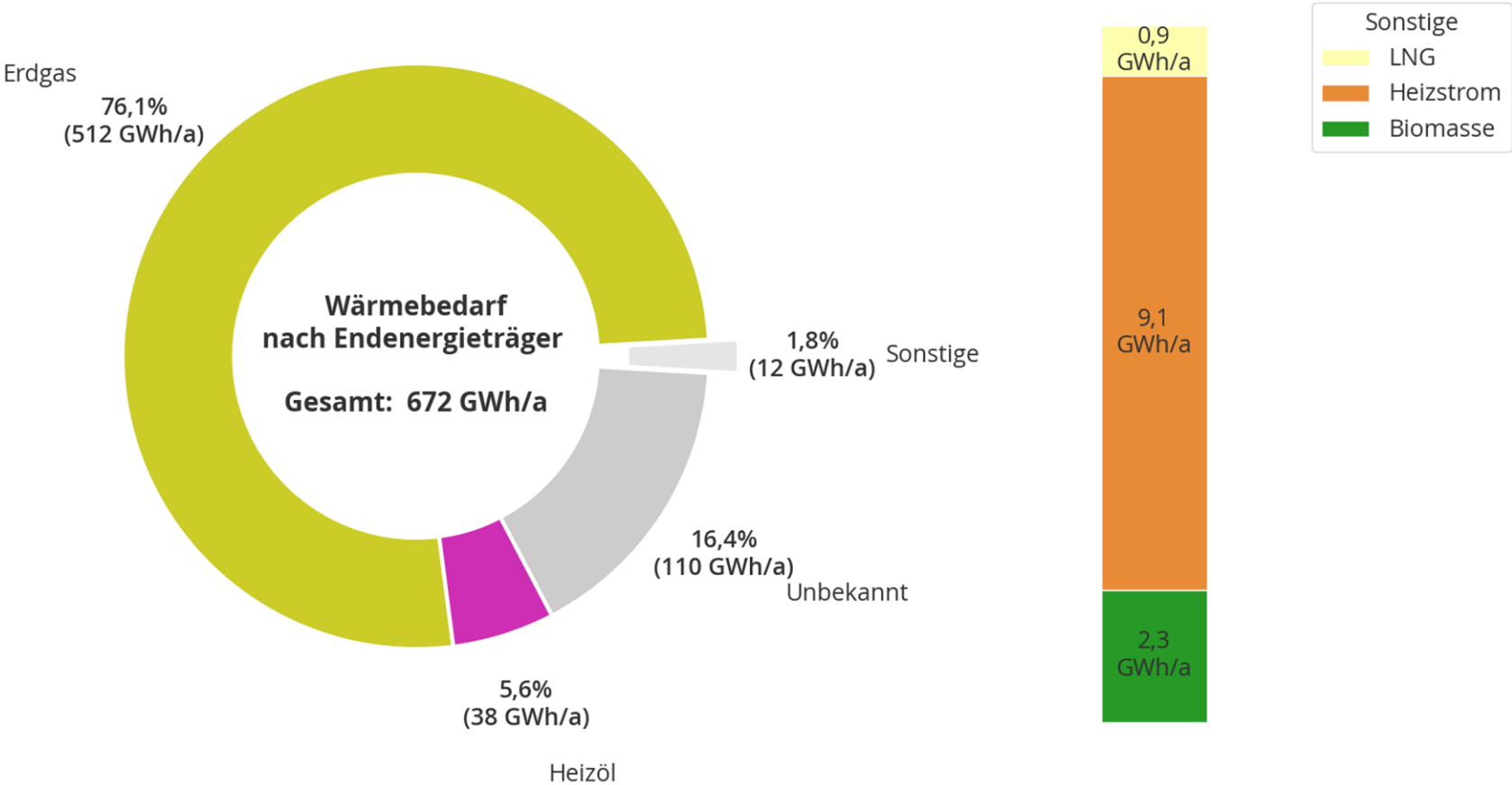
Biomasse

Luft

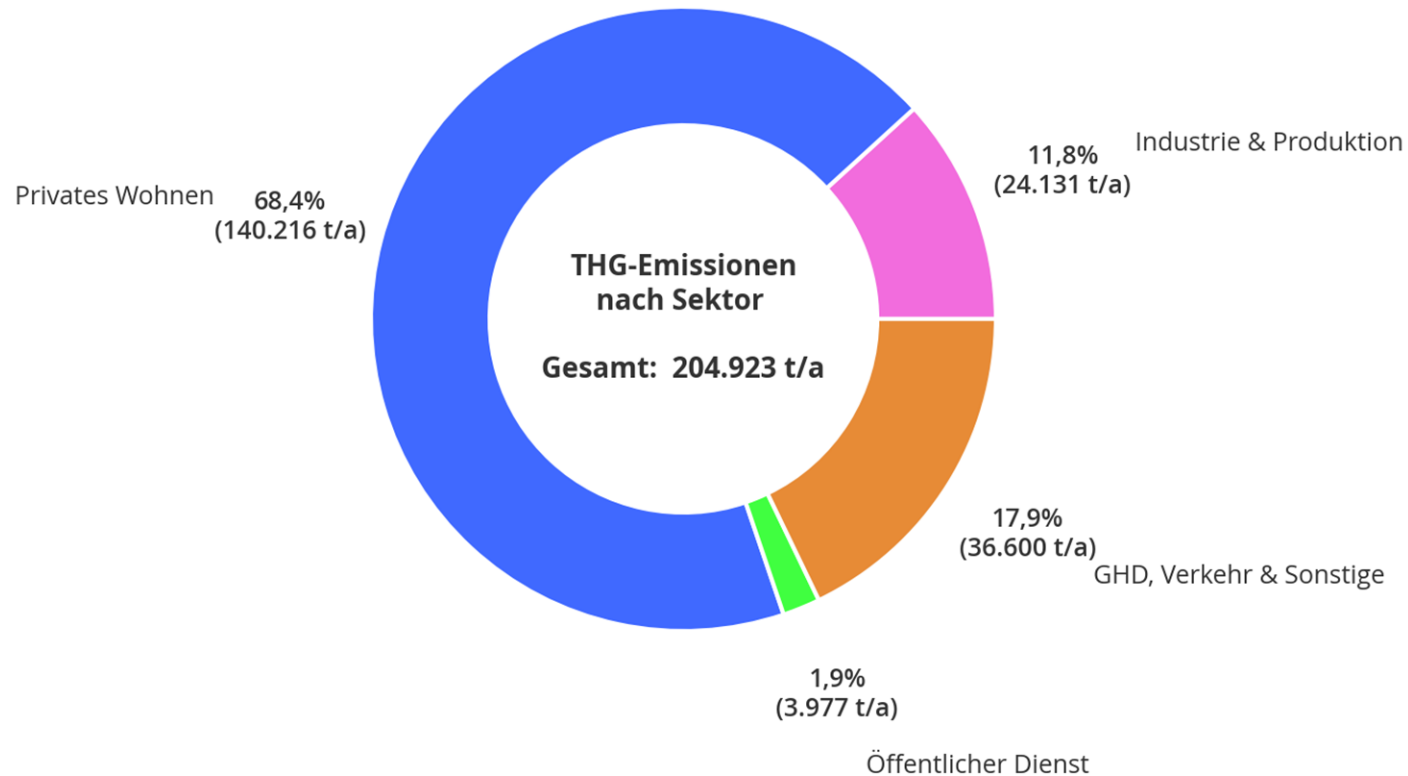
Industrielle
Abwärme

Erste Teilergebnisse für die Stadt Dreieich

Endenergiebedarf für Wärme nach Energieträger

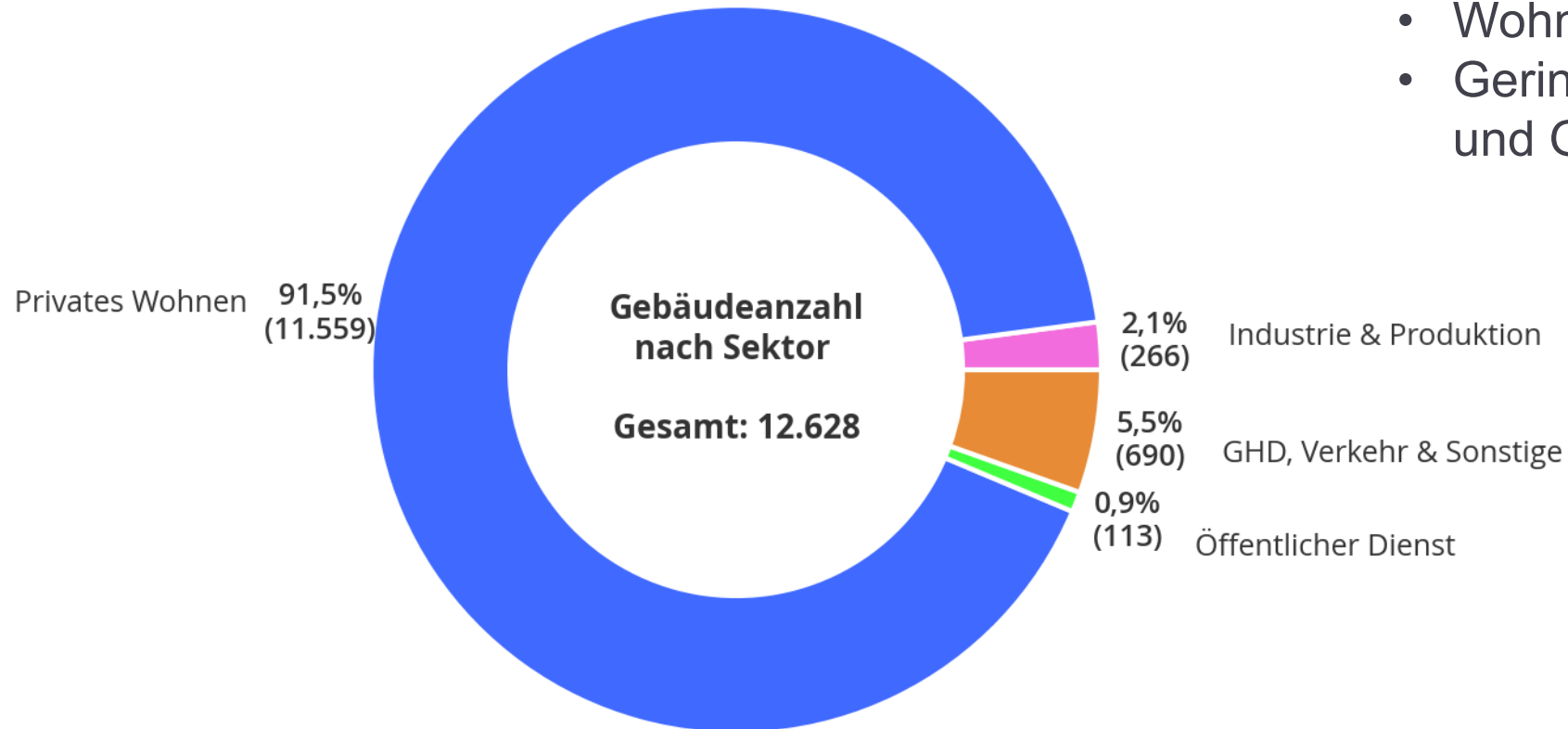


THG-Emissionen nach Sektor

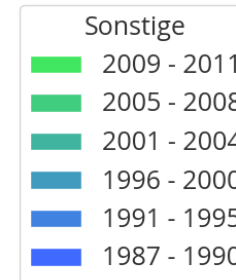
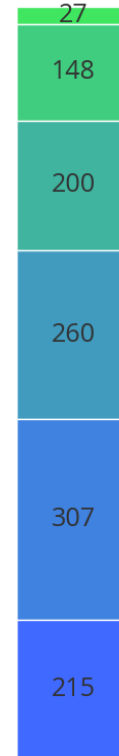
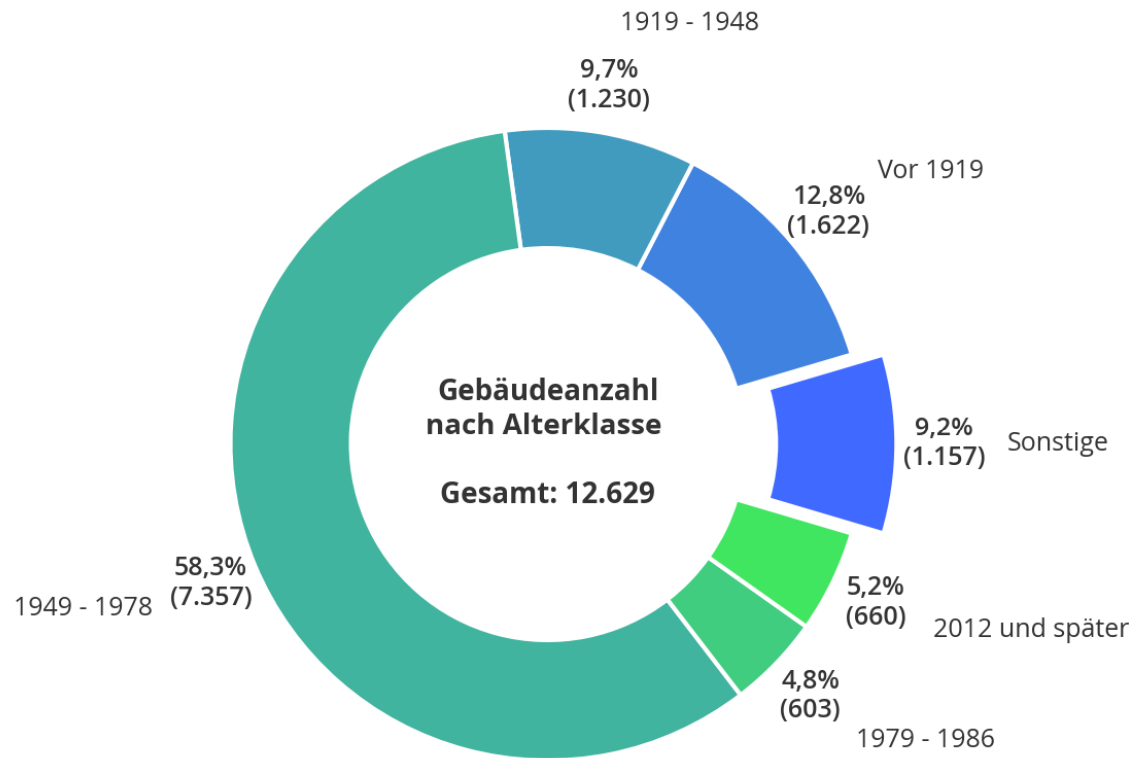


- Höchste Emissionen im Wohnsektor (68 %)
- Zweithöchste Emissionen im GHD-Sektor
- Öffentliche Gebäude nur 2 %

Gebäudeanzahl nach Sektor



- Wohngebäudesektor dominiert
- Geringer Anteil der Industrie und GHD



- 12,8 % der Gebäude vor 1919 gebaut
- 80,8 % der Gebäude vor 1979 gebaut
 - Großes Einsparpotenzial durch Sanierung

Gemeinsam die Energiewende gestalten!



- Nach GEG ab 01.01.2024: Heizungen in Neubauten mind. 65% Wärme aus EE/unvermeidbarer Abwärme
 - Wärmeplanung spielt in diesem Fall keine Rolle
- Für Bestandsgebäude/ Neubauten in Baulücken: Fristen nach WPG (30.06.2026/ 30.06.2028)
 - **wird bereits vor Mitte 2026/2028 die Ausweisung als Neu-/Ausbauggebiet Wärmenetz/ Wasserstoffnetz gemacht, wird 65%-Grenze für bestehende Heizungen bereits dann verpflichtend**
- WPG ist generell nur Planungsinstrument ohne rechtliche Auswirkungen, löst nicht generell die 65%-Plicht aus
 - **Rechtlich bindend, wenn Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder von Wasserstoffnetzausbaugebieten ausgewiesen wird** (z.B. in Form einer kommunalen Satzung)
- GEG sieht H2-ready Heizungen als Erfüllung der 65%-Plicht an
 - Während Übergangszeitraum (01.01.2024 bis spätestens 30.6.2028): Nutzung von Bioheizöl, Biogas (oder Wasserstoff) bei allen Gas- und Ölheizungen in gestaffelten Anteilen (15/30/60 Prozent)

Programm Bürgerversammlung

27.11.2023

- Begrüßung
- Vortrag: Gesetzgebung zur Kommunalen Wärmeplanung
Referent: Horst Meierhofer (Geschäftsführer LDEW – Landesverband Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz)
- Vortrag: Sachstand der Kommunalen Wärmeplanung in Dreieich
Referentin: Maren Wenzel (Fachbüro EnergyEffizienz GmbH, Lampertheim)
- **Expertenrunde**

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

ES FINDET JETZT EIN **AUSTAUSCH**
AN VERSCHIEDENEN **THEMENTISCHEN** IM FOYER STATT.
SIE SIND **HERZLICH EINGELADEN**, DARAN TEILZUNEHMEN.

HAND IN HAND ZUR **WÄRMEWENDE**
GEMEINSAM FÜR EINE UMWELTFREUNDLICHE ZUKUNFT!